

Landtagswahl am 24.11.2019

## Kundmachung

### Auflegung des Wählerverzeichnisses / Berichtigungsverfahren

Das **Wählerverzeichnis** der Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin liegt vom **14.10.2019** bis einschließlich **18.10.2019** von **08:00** bis **12:00 Uhr** und zusätzlich am **14.10.2019** von **17:00 bis 20:00 Uhr** im Gemeindeamt, durch 5 Werktage (täglich mindestens 4 Stunden) zur **öffentlichen Einsicht** auf.

Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis über Bildschirm oder Terminal ist im Gemeindeamt möglich.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jede Person in das Wählerverzeichnis Einsicht.

Gegen das Wählerverzeichnis kann jede Staatsbürgerin/jeder Staatsbürger unter Angabe ihres/seines Namens und der Wohnungsanschrift, innerhalb des Einsichtszeitraums, wegen der Aufnahme vermeintlich nichtwahlberechtigter Personen oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich wahlberechtigter Personen schriftlich oder mündlich beim Gemeindeamt Berichtigungsanträge gestellt werden.

Die Berichtigungsanträge müssen beim Gemeindeamt noch vor Ablauf des Einsichtszeitraums (18.10.2019, 12:00 Uhr) einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme einer vermeintlich wahlberechtigten Person zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere das von der vermeintlich wahlberechtigten Person ausgefüllte Wähleranlageblatt (Muster Anlage 1 des Wählerevidenzgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 106/2016, idgF.), anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung einer vermeintlich nichtwahlberechtigten Person begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den hiezu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellerinnen/Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn keine zustellungsbevollmächtigte Person genannt ist, die an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigte Person.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Mitterberg-Sankt Martin, am 08.10.2019

Der Bürgermeister:

  
Fritz Zefferer

Angeschlagen am: 08.10.2019

Abgenommen am: 18.10.2019



Gemeinde: Mitterberg-Sankt Martin

Landtagswahl 2019

# Kundmachung

## Ausschreibung der Wahl des Landtages Steiermark

Gemäß § 1 Abs. 3 der Landtags-Wahlordnung 2004, LGBl. Nr. 45/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2019 wird kundgemacht:

Im Landesgesetzblatt vom 19. September 2019 wurde nachstehende Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung verlautbart:

### „Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. September 2019 über die Ausschreibung der Wahl des Landtages Steiermark

Aufgrund des Art. 12 Abs. 4 Landes-Verfassungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 77/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 115/2017, sowie des § 1 Abs. 2 Landtags-Wahlordnung 2004 – LTWO, LGBl. Nr. 45/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 107/2016, wird verordnet:

#### § 1

#### Ausschreibung der Landtagswahl

Der Landtag Steiermark hat sich mit Beschluss vom 5. September 2019 vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode aufgelöst und wird daher die Neuwahl ausgeschrieben. Wahltag ist Sonntag, der 24. November 2019.

#### § 2

#### Festsetzung des Stichtages

Als Stichtag wird Montag, der 23. September 2019, festgesetzt.

#### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 20. September 2019, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
**Landeshauptmann Schützenhöfer**

Angeschlagen am: 30.09.2019

Abgenommen am: 24.11.2019

Der Bürgermeister:

